

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Ralf Rohlfing

Telefon: 04252 391-218

Datum: 01.12.2022



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0093/22

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	10.01.2023	öffentlich
Samtgemeindevorstand	26.01.2023	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	23.02.2023	öffentlich

Betreff:

Verkehrsregelung durch die Freiwillige Feuerwehr zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschließt, dass auf Grundlage des § 2 Absatz 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen ermächtigt werden, zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Befugnisse für die Verkehrsregelung wahrzunehmen. Diese Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf freiwilliger Basis der Ortsfeuerwehren.

Sachverhalt/Begründung:

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen haben in der Vergangenheit die freiwillige Aufgabe in der Form wahrgenommen, dass örtliche Veranstaltungen (gemeindliche als auch Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Organisationen) begleitet wurden. In der Praxis wurde Feuerwehrpersonal zur Absicherung und Absperrung dieser Veranstaltungen eingesetzt. Rechtlich war diese Dienstleistung durch die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht vollständig abgedeckt.

Das Land Niedersachsen hat diesbezüglich durch die Änderung und Ergänzung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) zum 18. Juli 2022 Rechtssicherheit geschaffen. Die freiwillige Aufgabe der Verkehrsregelung wird in § 2 Abs. 6 NBrandSchG aufgeführt.

Danach kann die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durch Ratsbeschluss folgende Regelung treffen: Zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen können die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrgenommen werden, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.

Diese neue Regelung wurde inhaltlich durch das Niedersächsische Innenministerium umfangreich erläutert. Unbestimmte Rechtsbegriffe wurden konkretisiert. Zur Umsetzung der

Regelung wurden detaillierte Hinweise gegeben. Um für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und die Freiwillige Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten und die notwendigen Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben, wird eine Dienstanweisung zur Umsetzung erarbeitet.

Unter gemeindlichen Veranstaltungen sind grundsätzlich solche zu verstehen, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind, unabhängig davon, ob die Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt.

Durch die gesetzliche Regelung wird dem Samtgemeinderat ein Ermessen eingeräumt, ob der Beschluss gefasst werden soll. Sofern die freiwillige Aufgabe der Verkehrsregelung und Umzugsbegleitung von politischer Seite nicht bei der Feuerwehr gesehen wird und die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht gewünscht sein sollte, müsste kein Ratsbeschluss gefasst werden. In dem Fall wäre ein Tätigwerden der Feuerwehr zukünftig ausgeschlossen, egal ob bei Laternenumzügen, Schützen- und Erntefeste oder bei der Veranstaltung „Mensch gegen Maschine“.

Die Verwaltung empfiehlt, dass die Aufgabe auch weiterhin freiwillig durch die Ortsfeuerwehren wahrgenommen wird – gerade in Hinblick auf die nun gesetzliche Regelung (Haftung, Mindest-Ausbildungsstand, Freiwilligkeit).

Darüber hinaus sind die Ortsfeuerwehren in der Regel ein Bestandteil des dörflichen Lebens, so dass die in Rede stehende Aufgabe gerne wahrgenommen wird, selbstverständlich vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft.

In der Dienstbesprechung der Ortsbrandmeister im November 2022 wurde die Thematik beraten. Unter den vorgenannten Punkten, insbesondere der weiterhin freiwilligen Aufgabenwahrnehmung, haben die Anwesenden der grundsätzlichen Bereitschaft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zugestimmt.

Ralf Rohlfing

Bernd Bormann

Anlage
ohne Anlagen